

Satzung

des Ski-Club Remchingen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Remchingen e.V.“; er hat seinen Sitz in Remchingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports, vor allem durch die Pflege und Verbreitung des Skisports.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Club besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Jugendmitgliedern. Ordentliches Mitglied ist, wer volljährig ist.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Skilauf oder den Club besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt, Ansehen oder die Belange des Clubs oder des Sports schädigt, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht. Zu einem solchen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Er kann innerhalb einer Woche schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- (4) Mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegen den Club. Rückstände oder im Laufe des Geschäftsjahres fällig werdende Beiträge sind in jedem Fall zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Jugendmitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Zum Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, nach Maßgabe der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit Ausschluss aus dem Club geahndet werden.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig; Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt der Vorstand. Für Familienmitglieder und Jugendmitglieder wird jeweils ein ermäßigter Beitrag festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe

Cluborgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remchingen geladen werden.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung angegebenen Angelegenheiten beschließen; andere Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Erschienenen damit einverstanden sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt; auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (7) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn in der Einberufung der Hinweis darauf enthalten war; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die Wahlen geheim oder durch Zuruf vorzunehmen sind.
- (9) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Widerruf oder Änderungen von Beschlüssen des Vorstandes
 - Auflösung des Clubs

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der Organisation. Zum erweiterten Vorstand gehören die Beisitzer, Sportwarte und Reiseorganisatoren.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende; beide sind zur Vertretung des Clubs jeweils alleine befugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auf jeweils drei Jahre.

- (4) Der Vorstand hat das Recht, für ein während des Geschäftsjahres ausscheidendes Mitglied oder Rechnungsprüfer einen Ersatzmann zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - organisatorische, sportliche und finanzielle Leitung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erhebung der Beiträge
 - Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - alle sonstigen in der Natur der Sache liegenden Maßnahmen, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Kassenführung. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Anlegen des Vermögens

Das Clubvermögen ist bei einem vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstitut so anzulegen, dass darüber nur gegen gemeinsame Unterschrift des Schatzmeisters und eines anderen Vorstandsmitglieds verfügt werden kann.

§ 16 Gewinnverwendung

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 17 Beurkundung und Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind und die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs durch eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung in der Einberufung angekündigt war. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall der Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen, an die Gemeinde Remchingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung anderer gemeinnütziger Sportvereine der Gemeinde zu verwenden hat.

Remchingen, den 14.06.2024

Die Mitgliederversammlung hat der Satzungsänderung zugestimmt.

gez. Holger Bodemer
1. Vorsitzender